

Haushaltsgegenstände und Ehewohnung

87. Was sind eigentlich Haushaltsgegenstände?

Das umfasst sind die nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten für die Einrichtung oder Ausschmückung der Wohnung, die Hauswirtschaft und das Zusammenleben der Familie bestimmten Gegenstände einschließlich derer, die der Freizeitgestaltung dienen. So gehören zum Beispiel die Möbel, sonstige Einrichtungsgegenstände, Teppiche, Lampen, Bilder, Vorhänge, Geschirr, Unterhaltungselektronik einschließlich der jeweiligen Tonträger, gemeinsame Wäsche dazu. Sorgsam zu beurteilen sind z.B. Luxusgegenstände, Schmuck, Kunstgemälde, Hobbygegenstände, Sammlungen, Musikinstrumente.

Nicht dazu gehören persönliche Sachen eines Ehegatten, also Gegenstände, die nur zu seinem alleinigen Gebrauch bestimmt sind. Das sind persönliche Kleidungsstücke, Schmuckstücke, die nicht der Wertanlage dienen, Hobbygegenstände, Sammlungen, persönliche Andenken, Musikinstrumente ebenso wie Ausweise, Versicherungsunterlagen, etc.

88. Was geschieht bei der Trennung mit den Haushaltsgegenständen?

Die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände sind zwischen den Ehegatten aufzuteilen. Grundsätzlich stehen alle Haushaltsgegenstände, die während der Ehe angeschafft wurden, im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten. Ausnahmen können sich ergeben für solche Gegenstände, die vor dem 01.09.2009 angeschafft wurden und bei der Anschaffung einen anderen Haushaltsgegenstand ersetzt haben, den einer der Ehegatten mit in die Ehe eingebracht hatte.

Grundsätzlich hat eine faire, wertmäßig gerechte Aufteilung der Haushaltsgegenstände zwischen den Eheleuten zu erfolgen.

Es ist den Ehegatten unbenommen, eine andere Aufteilung der Haushaltsgegenstände vorzunehmen – beispielsweise dergestalt, dass einer der Ehegatten die gesamten oder den überwiegenden Teil der Haushaltsgegenstände behält und dafür eine Ausgleichszahlung an den anderen Ehegatten leistet.

89. Wem gehört denn ein Haushaltsgegenstand?

Haushaltsgegenstände, die von einem Ehegatten vor der Ehe angeschafft und sodann mit in die Ehe gebracht wurden, stehen dem entsprechenden Ehegatten zu. Er kann sie – ohne Entschädigung – für sich behalten. Dies gilt auch für Gegenstände, die als Ersatz für unbrauchbar gewordene Gegenstände angeschafft wurde – jedenfalls für alle vor dem 01.09.2009 als Ersatz angeschafften Gegenstände.

Grundsätzlich wird aber vermutet, dass während der Ehe angeschaffte Gegenstände im gemeinsamen Eigentum beider Eheleute stehen. Behauptet ein Ehegatte, ein Gegenstand gehöre ihm alleine, so muss er dies beweisen. Schwierig ist dies bei Gegenständen, die dem gemeinsamen Haushalt gedient haben. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, wer den Gegenstand gekauft und bezahlt hat. Handelt es sich um Gegenstände, die für einen angemessenen Lebensbedarf der Familie angeschafft wurden (z.B. Esstisch, elektrische Geräte in der Küche) sind diese gemeinsames Eigentum der Eheleute. Alleineigentum ist nur dann zu bejahen, wenn der Ehegatte diesen Gegenstand nur für sich alleine gekauft hat (z.B. iPod). Die Mitnutzung durch den anderen ist dann unschädlich.